

1 I. Zweck und Mitgliedschaft

2 § 1 Zweck

3 (1) Der Kreisverband Oberhausen ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
4 der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

5 (2) Nach § 10 Abs. 1 der Landessatzung entscheidet der Landeshauptausschuss über die Bildung und
6 Auflösung eines Kreisverbandes. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen.

7 § 2 Rechtsform

8 Der Kreisverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum
9 Vereinsregister angemeldet werden darf.

10 § 3 Mitgliedschaft

11 (1) Mitglieder der Freien Demokratischen Partei können nur natürliche Personen sein.

12 (2) Jeder der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn
13 er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht
14 durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht aberkannt
15 worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im
16 Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

17 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr
18 im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei
19 gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren
20 Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

21 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

22 (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes
23 erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Sofern dies nicht der Hauptwohnsitz
24 ist, ist dieser mitzuteilen.

25 (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen.

26 (3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand zugelassen werden.

27 (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach
28 Antragstellung zu entscheiden.

29 (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht
30 erforderlich. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 6 enthalten.

31 Sie ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

32 (6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag
33 abgelehnt hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den
34 Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner
35 Entscheidung anzuhören

36 (7) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Kreisverbandes geht die Mitgliedschaft auf
37 diesen Kreisverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied
38 ist.

39 (8) Das Mitglied hat den Wechsel seines Hauptwohnsitzes unverzüglich seinem bisherigen und dem
40 neuen Kreisverband anzuzeigen.

41 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

42 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien
43 Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei
44 zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

45 (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit
46 über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch
47 gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet. Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder
48 der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.

49 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

50 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 51 1. Tod,
- 52 2. Austritt,
- 53 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
- 54 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in
55 Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
- 56 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des
57 Wahlrechts,
- 58 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
- 59 7. Ausschluss.

60 (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf die
61 Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.

62 (3) Die kommunalen Fraktionen sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder
63 ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

64 § 7 Ordnungsmaßnahmen

65 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt
66 ihr damit Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim
67 Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 der Landessatzung beantragen.

68 (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch
69 einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 oder
70 Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.

71 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die
72 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren
73 Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei den in § 6 Abs. 2 der
74 Bundessatzung genannten Gründe vor.

75 § 8 Wiederaufnahme

76 Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder
77 Mitglied der Partei werden.

78 II. Gliederung des Kreisverbandes

79 § 9 Kreisverbandsgrenzen

80 Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet der Stadt Oberhausen.

81 § 10 Gliederung in Ortsverbände

82 Der Kreisverband kann sich auf Beschluß des Kreishauptausschusses in Ortsverbände gliedern.

83 III. Die Organe des Kreisverbandes

84 § 11 Organe des Kreisverbandes

85 Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- 86 a. der Kreisparteitag
- 87 b. der Kreishauptausschuß
- 88 c. der Kreisvorstand

89 § 12 Der Kreisparteitag

90 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder
91 außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

92 (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des
93 Kreisvorstandes, der dazu durch einen Mitgliederparteitag ermächtigt sein muß, kann der
94 Landesvorstand in begründeten Ausnahmefällen einem Kreisverband erlauben, Kreisparteitage in
95 Form von Delegiertenparteitagen abzuhalten. Eine erteilte Erlaubnis kann vom Landesvorstand
96 widerrufen werden.

97 (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn nicht
98 zwingende Gründe entgegenstehen.

99 (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes
100 mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich
101 einzuberufen.

102 (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss
103 des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der
104 Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter
105 Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

106 (6) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden,
107 wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse
108 vorliegt.

109 (7) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand,
110 jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie
111 vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die
112 Stelle des Antragsrechts des Mitgliedes das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

113 (8) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei
114 Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Anträge sind auch
115 zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten
116 zustimmt.

117 (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- 118 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- 119 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht
120 des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

121 In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- 122 3. die Entlastung des Kreisvorstandes,
- 123 4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
- 124 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gem. § 15 Abs. der
125 Landessatzung und zum Landeshauptausschuss gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Landessatzung sowie zum
126 Bezirksparteitag,
- 127 6. die Wahl von Delegierten zum Kreishauptausschuss, soweit diese vom Kreisparteitag zu wählen

128 sind.
129 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
130 (10) Die Wahlen zu Abs. 9 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der
131 Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

132 § 13 Teilnahme und Stimmrecht

133 (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die
134 Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag
135 gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit
136 die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit
137 für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
138 (2) Auf Mitgliedsparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit sie am
139 Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht
140 kann nicht übertragen werden.

141 § 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

142 (1) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums.
143 Das Parteitagspräsidium besteht aus 3 Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des
144 Kreisparteitages sein müssen. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Kreisparteitages.
145 (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
146 Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei
147 Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
148 (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden
149 stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
150 (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht
151 satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
152 (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu
153 protokollieren.

154 § 15 Der Kreishauptausschuss

155 (1) Der Kreishauptausschuss ist die ständige Vertretung des Kreisparteitages. Er nimmt zu allen
156 grundsätzlichen Fragen politischer und organisatorischer Art Stellung. Die Beschlüsse sind
157 verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.
158 (2) Der Kreishauptausschuss ist vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen,
159 wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen oder von mindestens zwei Ortsverbänden schriftlich beim
160 Kreisvorstand beantragt wird. Einem solchen Beschluss oder Antrag muss der Kreisvorsitzende
161 innerhalb von zwei Wochen nachkommen.
162 (3) Der Kreishauptausschuss wird vom Kreisvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des
163 Kreisvorstandes geleitet.
164 (4) Der Kreishauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
165 anwesend ist.
166 (5) Der Kreishauptausschuss tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden
167 stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für
168 die ganze Sitzung ausschließen.
169 (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreishauptausschusses sind zu
170 protokollieren.
171 (7) Der Kreishauptausschuss besteht aus:

- 172 1. dem Kreisvorstand gem. § 16 Abs. 2;
173 2. den von den Ortsverbänden gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten. Die Satzung kann gem.
174 § 29 Abs. 2 statt der Wahl durch die Ortsverbände auch die Wahl durch den Kreisparteitag vorsehen.
175 3. Der Kreisvorstand beschließt unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 PartG² den Schlüssel, für wie
176 viele Mitglieder eines Ortsverbandes je ein Delegierter zu wählen ist oder die Zahl der durch den
177 Kreisparteitag zu wählenden Mitglieder.
178 4. einem vom Kreisverband der Jungen Liberalen gewählten Mitglied, das Mitglied der Partei sein
179 muss;
180 5. den Mitgliedern des Bundes- und des Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband angehören;
181 6. den Mitgliedern der Europaparlaments-, Bundestags- und Landtagsfraktion sowie den Mitgliedern
182 der Landschaftsversammlung und der Regionalversammlung Ruhr, soweit sie im Kreisverband
183 Mitglied sind. Das gilt auch für Bundes- und Landesminister.
- 184 Mit beratender Stimme gehören dem Kreishauptausschuss an:
- 185 8. die übrigen Mitglieder der Kreistagsfraktion, bei kreisfreien Städten der Ratsfraktion;
- 186 9. die Vorsitzenden der Arbeitskreise des Kreisverbandes

187 § 16 Der Kreisvorstand

- 188 (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
189 (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
190 a. dem Kreisvorsitzenden,
191 b. 3 Stellvertretern,
192 c. dem Schatzmeister,
193 d. dem Schriftführer,
194 e. sechs Beisitzenden
195 f. kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion.
196 Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:
197 g. die Ehreuvorsitzenden
198 h. der Vorsitzende der JUNGEN LIBERALEN, sofern er Mitglied der Partei ist.
199 i. die Vorsitzenden der Ortsverbände, welche dem Kreisverband anhängig sind
200 (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied
201 des Kreisvorstandes sein.
202 (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag
203 vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der
204 Amtszeit des Kreisvorstandes.
205 (5) Scheidet ein Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich
206 kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
207 (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu
208 protokollieren.

209 § 17 Einberufung des Kreisvorstandes

- 210 (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
211 (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die
212 Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
213 (3) Die Teilnahme an einer Sitzung des Kreisvorstandes kann auf Wunsch eines Mitgliedes des

214 Kreisvorstandes, soweit die Tagesordnung keine geheime Abstimmung vorsieht, auch durch Tele-,
215 und Internetgestützte Kommunikationsmethoden erfolgen.

216 § 18 Ehrenvorsitzender

217 Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

218 IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen 219 Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte

220 § 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

221 Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der
222 Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

223 § 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

224 (1) Für Kandidatenaufstellungen und Wahlen von Reservelisten sind entsprechende
225 Kreiswahlversammlungen einzuberufen.

226 (2) Die Kreiswahlversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung für die Kreisebene über die
227 Kandidatenaufstellung und Reservelisten bei Kommunalwahlen. Sie entscheidet ebenso über die
228 Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht
229 durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im
230 Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muss.

231 (3) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor
232 dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so
233 kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

234 (4) In kreisfreien Städten wählt die Kreiswahlversammlung die Bewerber für die Listen zu den
235 Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder
236 bzw. der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Ortsverband haben vorab ein Vorschlagsrecht.

237 (5) Die Kreiswahlversammlung kann durch Beschluss das Recht der Listenaufstellung für die
238 Bezirksvertretungen auf die jeweils zuständigen Ortswahlversammlungen übertragen.

239 V. Arbeitskreise

240 § 21 Arbeitskreise

241 (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen
242 Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

243 (2) § 28 der Landessatzung und die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse gelten sinngemäß.

244 VI. Finanzordnung

245 § 22 Allgemeine Vorschriften

246 Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden,
247 Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige
248 Einnahmen.

249 § 23 Beitrags- und Finanzordnung

250 Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz-
251 und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

252 § 24 Beiträge, Kassenwesen

253 (1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der
254 Kreisvorstand.

255 (2) Auf Beschluss des Kreishauptausschusses kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen
256 werden. Der Kreishauptausschuss setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an den Kreisverband
257 abzuführen ist.

258 (3) Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach § 32 Abs. 1 der Landessatzung ist
259 Aufgabe des Kreisvorstandes.

260 § 25 Buchführung und Kassenprüfung

261 (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

262 (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch-
263 und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich,
264 dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist
265 verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen
266 Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der
267 Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

268 (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und
269 Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden
270 durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht
271 angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen
272 Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine
273 Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von
274 ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten
275 aufzubewahren.

276 (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden
277 durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

278 § 26 Geschäftsjahr

279 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

280 VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

281 § 27 Landesverband und Kreisverbände

282 (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu
283 unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

284 (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der
285 vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

286 (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung
287 zu gewährleisten.

288 § 28 Amtsdauer

289 (1) Die Wahl des Kreishauptausschusses und des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei
290 Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

291 (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen
292 den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem
293 zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln und muss mit der

294 Einladung versandt werden. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die
295 Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den
296 Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
297 (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen
298 gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt
299 in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
300 (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des §
301 12 Abs. 3 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen
302 werden.

303 § 29 Satzung

304 (1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für Kreisverbände
305 verbindliche Rahmensatzung.
306 (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der dispositiven
307 Bestimmungen dieser Rahmensatzung.
308 (3) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei
309 und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Schiedsgerichtsordnung der
310 Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Oberhausen und
311 gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

312 § 30 Inkrafttreten

313 Diese Satzung tritt mit Ausnahme von §16 (Der Kreisvorstand) unmittelbar mit Beschluss des
314 Kreisparteitages vom 30.08.2019 in Kraft. Der §16 (Der Kreisvorstand) tritt mit Wirkung zum Ablauf
315 des Tages des 31.12.2019 in Kraft.

316